

1969

Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1969

Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 69	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	1861
10. 10. 69	Verordnung zur vorübergehenden Senkung der Vomhundertsätze der §§ 1 und 4 AbsichG	1864
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 71	1865
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1865

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 6. Oktober 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder

bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1

Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder

zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Oktober 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur vorübergehenden Senkung der Vomhundertsätze der §§ 1 und 4 AbsichG**

Vom 10. Oktober 1969

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), verordnet die Bundesregierung:

Zu den §§ 1 und 4 des Gesetzes

§ 1

Die Vergütungssätze nach § 1 des Gesetzes werden für die Einfuhr von Gegenständen, für die die Einfuhrumsatzsteuerschuld in der Zeit vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung bis zum 30. November 1969 entsteht, auf Null gesenkt.

§ 2

Die Steuersätze des § 4 des Gesetzes werden für Gegenstände, die in der Zeit vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung bis zum 30. November 1969 ausgeführt werden, auf Null gesenkt.

Geltung im Land Berlin

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1969

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 71, ausgegeben am 8. Oktober 1969		
2. 10. 69	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	1967
16. 9. 69	Bekanntmachung zu dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955	1988
17. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1988
17. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1989
18. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1989
22. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung der Präambel und der Teile II und III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	1990

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1883/69 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr 1969 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	29. 9. 69	L 245/1
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1884/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 9. 69	L 242/1
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1885/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 9. 69	L 242/2
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1886/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 9. 69	L 242/4
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1887/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 9. 69	L 242/6
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1888/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 9. 69	L 242/10
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1889/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 9. 69	L 242/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1890/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 9. 69	L 242/14
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1891/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 9. 69	L 242/16
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1892/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 9. 69	L 242/18
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1893/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 9. 69	L 242/19
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1894/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 9. 69	L 242/21
25. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1895/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	26. 9. 69	L 242/23
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1896/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 9. 69	L 244/1
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1897/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 9. 69	L 244/2
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1898/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 9. 69	L 244/4
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1899/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 9. 69	L 244/5
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1900/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 9. 69	L 244/6
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1901/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	27. 9. 69	L 244/9
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1902/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	27. 9. 69	L 244/11
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1903/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 9. 69	L 244/12
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1904/69 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	27. 9. 69	L 244/14
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1905/69 des Rates zur Verschiebung des Zeitpunkts des Beginns der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden	1. 10. 69	L 247/1
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1906/69 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 in bezug auf bestimmte Erzeugnisse der Tarifstelle 20.05 CI	1. 10. 69	L 247/2
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1907/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 9. 69	L 246/1
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1908/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 69	L 246/2
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1909/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 69	L 246/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1910/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 9. 69	L 246/5
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1911/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 69	L 246/6
26. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1912/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 69	L 246/9
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 9. 69	L 246/11
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1914/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	30. 9. 69	L 246/13
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1915/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 10. 69	L 247/4
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1916/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 10. 69	L 247/5
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1917/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 10. 69	L 247/7
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1918/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 10. 69	L 247/8
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1919/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 10. 69	L 247/10
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1920/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 10. 69	L 247/12
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1921/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 10. 69	L 247/14
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1922/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 10. 69	L 247/20
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1923/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 10. 69	L 247/27
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1924/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 10. 69	L 247/28
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1925/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 10. 69	L 247/31
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1926/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 10. 69	L 247/33
29. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1927/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	1. 10. 69	L 247/35
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1928/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 10. 69	L 247/42
30. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1929/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 10. 69	L 247/43

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
		vom	Nr./Seite
30. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1930/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	1. 10. 69	L 247/45
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1931/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 10. 69	L 248/1
30. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1932/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 10. 69	L 247/46
30. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1933/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 10. 69	L 247/47
30. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1934/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 10. 69	L 247/49
30. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1935/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht	1. 10. 69	L 247/51
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1936/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 10. 69	L 248/2
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1937/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 10. 69	L 248/4
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1938/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 10. 69	L 248/5
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1939/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	2. 10. 69	L 248/6
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1940/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	2. 10. 69	L 248/7
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1941/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	2. 10. 69	L 248/9
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1942/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	2. 10. 69	L 248/11
1. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1943/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtetes Geflügel	2. 10. 69	L 248/12
30. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1944/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2. 10. 69	L 248/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.